

Bundesverband niedergelassener Fachärzte e. V. (BVNF)

Satzung des Bundesverbandes niedergelassener Fachärzte e. V.

Vorbemerkung:

Sofern im weiteren Text die männliche Berufsbezeichnung genannt wird, steht diese auch jeweils für die weibliche Berufsbezeichnung.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein, im Folgenden gleichbedeutend als Verband bezeichnet, führt den Namen:

Bundesverband niedergelassener Fachärzte e.V. (BVNF)

(2) Sitz des Verbandes 92318 Neumarkt/Opf., Regensburger Str. 108. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Diese Satzung wurde am 06.02.2013 mit Nachtrag vom 17.07.2013 errichtet.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von fachärztlich tätigen Ärzten aller Gebietsbezeichnungen, die im fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassen oder in freier Praxis tätig sind.

(2) Seine Ziele und Aufgaben sind insbesondere:

- Wahrnehmung und Vertretung der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Interessen der fachärztlich tätigen Mitglieder des Verbandes innerhalb und außerhalb der Ärzteschaft in allen Belangen, insbesondere Vertretung der honorar- und strukturpolitischen Interessen gegenüber den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Ärztekammern sowie gegenüber den Krankenkassen und der Politik.
- Förderung der Solidarität und der gemeinsamen politischen und wirtschaftlichen Ziele der niedergelassenen Fachärzteschaft
- Sicherung und Verbesserung der Qualität der ambulanten fachärztlichen Versorgung.
- Serviceleistungen für seine Mitglieder.
- Förderung der fachärztlichen Weiterbildung
- Pflege persönlicher Verbindungen, des Gedanken- und Informationsaustausches sowie der kollegialen Zusammenarbeit aller Fachärzte.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verband Verträge schließen.

(4) Der Verband kann sich bei Aktionen mit anderen Verbänden absprechen.

(5) Der Verband kann Mitglied in anderen Berufsverbänden oder deren Dachverbänden sein.

(6) Der Verband kann unter Verwendung von Mitgliedsbeiträgen zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben auch Gesellschaften oder Genossenschaften gründen oder sich an Genossenschaften oder genossenschaftlichen Einrichtungen beteiligen, die Serviceleistungen für die Mitglieder des Verbandes erbringen und/oder die Mitglieder in ihren wirtschaftlichen und/oder organisatorischen Belangen unterstützen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verband verfolgt keine eigennützigen wirtschaftlichen Ziele.

(2) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat Mitglieder

(2) Mitglieder können sein:

- a) alle in Deutschland fachärztlich tätigen Ärzte entsprechend § 2 Abs. 1
- b) alle vormals dementsprechend tätigen Ärzte im Ruhestand
- c) Vereinigungen, Verbände, Vereine und Netze mit fachärztlicher Beteiligung entsprechend §2 Abs. 1

(3) Fördernde Mitglieder können Studierende der Medizin oder andere natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein, die den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben unterstützen wollen und deren Ziele und Satzungszwecke nicht im Widerspruch zu den Interessen des Verbandes stehen.

Fördernde Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss den Status eines ordentlichen Mitgliedes erhalten.

Die Stimmrechte von aufgenommenen Personenvereinigungen bestimmen sich dann nach § 8 Absatz 4 der Satzung.

(4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können Personen sein, denen der Vorstand mit mehrheitlicher Entscheidung wegen hervorragender Verdienste um den Verband diesen Titel verliehen hat.

(5) Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

(6) Der Vorstand lt. § 9 Abs.1 kann den Beitritt zum Verband bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit ablehnen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod eines Mitgliedes;
- b) durch Ausschluss gemäß Abs. 8 und § 8 Abs. 16 lit. e)
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß Abs. 9
- d) durch Austritt aus dem Verband, der schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands i. S. von § 9 Abs. 3 zu erklären ist.

(8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten grob gegen die Verbandsinteressen verstößt oder den Verband bzw. dessen Ansehen schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern; eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist vor der Beschlussfassung in der Sitzung des Vorstands zu verlesen.

Ist das betroffene Mitglied selbst Mitglied des Vorstandes, hat es bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand lt. § 9 Abs.3 eingelegt werden. Wird die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 3 Monaten ab Eingang der Berufung die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als 2 Jahre in Verzug ist.

Absatz (8) gilt entsprechend.

§ 5 Finanzen des Verbandes und Beiträge

(1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Beiträge. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zu leisten.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Im Innenverhältnis gilt, dass der erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden über die Finanzmittel des Vereines bis zu der in der Finanzordnung festzulegenden Höhe verfügen können und bei einer Überschreitung dieser Grenze die Zustimmung des Schatzmeisters eingeholt werden muss.

(6) Ebenfalls gilt im Innenverhältnis, dass der Schatzmeister

alleine berechtigt ist, Zahlungen in einer Höhe bis zu 5000 Euro pro Einzelüberweisung zu tätigen

und für Zahlungen in Höhe von 5000 bis 10.000 Euro von ihm die Zustimmung des Vorsitzenden oder eines der stellvertretenden Vorsitzenden und für Zahlungen über 10.000 Euro die Zustimmung aller Vorsitzenden einzuholen ist.

§ 6 Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Landesverbände

(1) Dem Verband können Landesverbände angehören, die sich aus den Mitgliedern des Verbandes konstituieren. Durch Vereinbarungen mit bereits auf regionaler Ebene bestehenden Vereinen können auch diese als Landesverbände in den Verband integriert werden.

(2) Die Landesverbände haben die Aufgabe, die Ziele des Verbandes im regionalen Bereich zu verfolgen. Insbesondere nehmen sie die wirtschaftlichen und strukturpolitischen Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber den jeweiligen kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesärztekammern wahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von vier Wochen durch Veröffentlichung auf der Internet-Homepage des Verbandes unter Angabe von Ort, Datum und Zeit mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zur Fristwahrung gilt das Einstelldatum ins Internet.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 10% der Mitglieder oder mehr als 50% der Mitglieder des Vorstands verlangt wird.

(4) Alle Mitglieder des Verbandes haben in der Versammlung Rede- und Stimmrecht. Natürliche Personen haben eine Stimme.

Bei einer Vereinigung, die als solche Mitglied geworden ist, erhöht sich die Zahl der Stimmrechte auf zwei, wenn sie ihren Satzungsbestimmungen entsprechend mehr als 250 ordentliche Mitglieder hat und auf drei Stimmen, wenn diese Mitgliederzahl mehr als 500 beträgt. Die Anzahl der Mitglieder ist vor Beginn der Abstimmung durch Vorlage einer vollständigen Mitgliederliste glaubhaft zu machen. Bei Vereinigungen mit Ärzten aus verschiedenen Versorgungsbereichen, werden bei der Zahl der Stimmrechte nur die im fachärztlichen Versorgungsbereich zugelassenen Ärzte berücksichtigt. Die Bezahlung der in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge für Vereinigungen muss entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder erfolgt sein. Das /die Stimmrecht/e ist /sind von legitimierten Vertreter(n) der Vereinigung einheitlich auszuüben und ist/sind nicht teilbar.

(5) Nichtmitglieder können das Wort mit Zustimmung des Versammlungsleiters erhalten

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn dieser nicht anwesend ist, vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und ansonsten vom zweiten

stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied i. S. von § 9 Abs.3 anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Beschlüsse können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Änderungen der Satzung könne nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen genügt eine einfache Mehrheit. Hierfür ist vor Eintritt in die Tagesordnung die Zahl der anwesenden Mitglieder festzustellen und bekannt zu geben.

(9) Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Bundesvorsitzenden oder in der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Eine Änderung der Tagesordnung ist auch auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind dem Versammlungsleiter schriftlich vorzulegen.

Anträge zur Satzungsänderung durch den Vorstand sind allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut schriftlich oder elektronisch oder durch Hinweis auf Bekanntmachung in einem Publikationsorgan oder der Internet-Homepage des Verbandes zur Kenntnis zu geben. Für die Behandlung dieser Anträge ist ein eigener Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll u.a. enthalten:

- Ort und Datum der Mitgliederversammlung
- Zahl der anwesenden Mitglieder
- Zahl und Namen anderer Personen und der Gäste
- die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
- Anträge und Beschlüsse samt Namen der Antragsteller

(11) Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Jedes Mitglied hat das Recht, in die Niederschrift Einsicht zu nehmen.

(12) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:

einmal jährlich

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorsitzenden
- Entgegennahme des Finanz- und Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- bzw. Kassenprüfer
- nach Aussprache den Geschäftsführenden Vorstand zu entlasten

alle vier Jahre

- für eine Amtszeit von vier Jahren den Geschäftsführenden Vorstand des Verbandes, der sich zusammensetzt aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

zu wählen.

(13) Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- die Wahl von zwei Rechnungs- bzw. Kassenprüfern,
- Beschlussfassung und Änderung der Finanzordnung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung des Verbandes u. a. mit Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren,
- Beschlussfassung der Wahlordnung (auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes),
- Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen,
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verband gemäß § 4 Abs. 8,
- Beschlussfassung über eine etwaige freiwillige Auflösung des Verbandes und in diesem Fall über die Verwendung des Vermögens des Verbandes,

- Beschlussfassung, ob und in welcher Höhe Aufwandspauschale Für Funktionsträger gezahlt werden,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des Bundesvorstands oder der Landesverbände gehören.

§ 9 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus

- dem Geschäftsführenden Vorstand i. S. des Abs.2 und
- den jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt.

(5) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes wird in je einem gesonderten Wahlgang einzeln in folgender Reihenfolge gewählt:

- der 1.Vorsitzende
- der erste stellvertretende Vorsitzende
- der zweite stellvertretende Vorsitzende

- der Schatzmeister
- der Schriftführer

(6) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(7) Die Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.

(8) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so führt der erste stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte kommissarisch weiter. Im Falle eines gleichzeitigen Ausscheidens des 1. Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Bundesvorsitzenden führt der zweite stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte des Verbands kommissarisch weiter. Im Falle des Ausscheidens des ersten und/oder des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden bleibt deren Amt bis zu einer Nachwahl vakant. Der verbleibende Vorstand hat binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Nachwahl der vakant gewordenen Vorstandsmitglieder vorzunehmen hat. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben wie bei einer regulären Mitgliederversammlung.

(9) Beim Ausscheiden eines anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands ist der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger zu benennen. Der verbleibende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließen. Die Einladung hierfür unterliegt den gleichen Vorgaben wie eine reguläre Mitgliederversammlung.

(10) Beim Ausscheiden des gesamten geschäftsführenden Vorstandes (z. B. durch Abwahl oder bei Rücktritt) führen die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Amtsgeschäfte. Sie können hierzu einen kommissarisch eingesetzten 1. Vorsitzenden und einen kommissarisch tätigen Schatzmeister bestimmen. Der kommissarisch eingesetzte Vorsitzende hat innerhalb von drei Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

(11) Die Mitglieder des Bundesvorstandes nach § 9 Abs.1 Buchstabe b) nehmen ihren Sitz jeweils für die Wahlperiode ihres Landesverbandes ein.

(12) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben entstandene Kosten werden dem Vorstand gegen Nachweis vom Schatzmeister erstattet.

(13) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere

- Beratung und Unterstützung des 1. Vorsitzenden in allen den Verband betreffenden gesundheits- und berufspolitischen Angelegenheiten
- die Gewinnung neuer Mitglieder
- die Führung der Geschäftsstelle inkl. der Personalangelegenheiten
- die Wahrnehmung von Aufgaben in anderen Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Beschluss einer Geschäftsordnung gemäß § 11 dieser Satzung und deren Änderung

(14) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll der Geschäftsführende Vorstand einmal vierteljährlich vom 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung eingeladen werden.

(15) Zu den Aufgaben des Bundesvorstandes gehören insbesondere

- die Beratung und Unterstützung des 1. Vorsitzenden bzw. des Geschäftsführenden Vorstandes
- Beschlussfassung über wichtige Verbandsangelegenheiten, insbesondere alle honorar-, struktur- und allgemeinpolitischen Angelegenheiten
- Überwachung der Finanzangelegenheiten des Verbandes
- Überwachung der laufenden Geschäftsführung
- Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 4 Abs.8
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- ggf. Kooptierung von Beiräten (§ 10)

(16) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Bundesvorstand mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden zu einer Sitzung einzuladen.

(17) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Bundesvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen schriftlich (auch per Telefax), fernmündlich oder elektronisch per E-Mail ein; der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Geschäftsführende Vorstand und der Bundesvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied i.S. von § 9 Abs.3, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands und des Bundesvorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstands und des Bundesvorstandes können im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren oder per Email oder über Skype gefasst werden, wenn alle jeweiligen Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der jeweiligen Art der Beschlussfassung erklären.

(18) Ein Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband führt zu einem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand bzw. dem Geschäftsführenden Vorstand.

(19) Der Bundesvorstand kann eine Bundesgeschäftsstelle betreiben sowie zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben die Dienstleistung von Dritten in Anspruch nehmen.

§ 10 Beirat

(1) Der Bundesvorstand kann für jeweils eine Wahlperiode oder für bestimmte Fristen bzw.

bestimmte befristete Aufgabenstellungen Beiträge kooptieren. Die Kooptierung endet in jedem Fall mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.

(2) Kooptiert werden kann mit Mehrheit des Bundesvorstandes. Ebenso kann diese Kooptierung durch mehrheitlichen Beschluss des Bundesvorstandes beendet werden.

(3) Die kooptierten Beiräte haben in den Sitzungen Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsordnung

Zur Festlegung geregelter Abläufe von Sitzungen der Gremien und Versammlungen des Verbandes beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Verbandes

(1) Eine Auflösung des Verbandes erfolgt gemäß § 8 Abs.13 f

- durch einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
- durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen.

(2) Im Falle einer Auflösung nach Abs.1 a) entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vermögens des Verbandes im Rahmen des Vereinszweckes.